

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
4051 Basel



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Datum 9. Juli 2026
Kontaktperson Michel Comte
Direktwahl +41 61 206 66 07
E-Mail m.comte@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung NUG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EJPD hat am 2. April 2026 die Vernehmlassung zum Vorentwurf für das neue Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung eröffnet (VE-NUG). Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme im Namen der Kantonalbanken.

Die Kantonalbanken unterstützen die Vernehmlassungsantworten der Verbände economie-suisse und Schweizerische Bankiervereinigung SBVg. Unsere Stellungnahme ist in Ergänzung zu diesen zu verstehen und hebt einzelne Punkte hervor, die für die Kantonalbanken besonders relevant sind.

1. Grundsätzliches

Die Kantonalbanken lehnen die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes als überbordende, bürokratische Lösung ab. Sie fordern anstelle des vorliegenden neuen Bundesgesetzes eine umsichtige Einbettung der Normen zur nachhaltigen Unternehmensführung ins Obligationenrecht, welches die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen bereits heute regelt.

2. Swiss Finish

Der Erläuterungsbericht hält fest, dass sich der VE-NUG an internationalen Standards sowie am weiterentwickelten EU-Recht orientiere und keinen «Swiss finish» schaffe. Dennoch gehen einzelne Bestimmungen über die EU-Regelung hinaus. Die Kantonalbanken fordern den Bundesrat daher auf, solche Swiss-Finish-Elemente zu streichen.

3. Sorgfaltspflichten

Die Vorgaben zu den Sorgfaltspflichten gemäss Art. 6 VE-NUFG sind insgesamt stark auf industrielle Produktionsbetriebe ausgerichtet und nur punktuell auf den Finanzsektor übertragbar. Die Vorgaben können für Banken ausschliesslich für den eigenen Betrieb, d.h. insbesondere die Beschaffung gelten. Daher sollte im Gesetz und in den ergänzenden Gesetzesmaterialien klargestellt werden, dass das Anlagegeschäft – d.h., das Vermögensverwaltungs- und Vermögensberatungsgeschäft – sowie das Finanzierungsgeschäft, das Kapitalmarktgeschäft, kollektive Kapitalanlagen (analog Artikel 2 (8) CSDDD) sowie andere Bankgeschäfte unter die nachgelagerte Aktivitätskette fallen (siehe u.a. PCAF [2025], The Global GHG Accounting and Reporting Standard Part A: Financed Emissions. Third Edition, S. 14) und entsprechend vom Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten ausgeschlossen sind (Vgl. Erläuternder Bericht S. 28).

4. Aufsicht

Der Finanzsektor untersteht bereits heute einer umfassenden Aufsicht durch die FINMA. Diese umfasst auch Nachhaltigkeitsaspekte. Die Kantonalbanken lehnen es daher ab, mit der RNAB eine neue Spezialaufsicht für Belange des NUFG im Finanzsektor zu schaffen und ihr weitreichende Kontroll-, Massnahmen- und Sanktionskompetenzen einzuräumen. Eine solche zusätzliche Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor würde Doppelspurigkeit schaffen sowie Aufwand und Kosten für die beaufsichtigten Unternehmen deutlich erhöhen.

5. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es essenziell, dass internationale Berichtsstandards, die sich in der Praxis etabliert haben und breit zur Anwendung kommen, explizit durch den Bund als europäischen Standards gleichgesetzt anerkannt werden (u.a. die Standards der Global Reporting Initiative GRI oder des International Sustainability Standards Board ISSB). Die Orientierung allein an Berichtsstandards der Europäischen Union würde der Praxis nicht gerecht.

Die Kantonalbanken erachten es zudem als notwendig, die Arbeiten der aktuell sistierten Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange und die Arbeiten zur nachhaltigen Unternehmensführung sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abzustimmen, um Widersprüche zu vermeiden. So verlangt beispielsweise die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange die Veröffentlichung eines Transitionsplans. Demgegenüber hält der Erläuterungsbericht zum VE-NUFG auf Seite 3 fest, dass im Einklang mit der EU keine Pflicht zur Erstellung von Klimatransitionsplänen bestehe.

Ferner soll der «Comply or Explain»-Ansatz nach Art. 964b Abs. 5 OR, der sich in der Praxis bewährt hat, beibehalten werden. Dieser stellt aus Sicht der Kantonalbanken ein wichtiges Element einer Regulierung dar, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt.

Insgesamt fordern die Kantonalbanken den Bundesrat auf, das bewährte Schweizer Modell der prinzipienbasierten Regulierung zu wahren und nicht durch zunehmend regelbasierte Eingriffe zu gefährden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Oliver Buschan
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs & Regulierung